

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE BERN

**Geschäftsreglement
des Grossen Kirchenrates
(GeschR)**

vom 14. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Organisation	5
<i>Ratspräsidium</i>	5
<i>Büro Grosser Kirchenrat</i>	5
<i>Kommissionen und Schlichtungsstelle</i>	6
<i>Mitglieder Grosser Kirchenrat, Kommissionsmitglieder, übrige vom Grossen Kirchenrat gewählte Mitglieder bzw. Delegierte und andere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer</i>	11
<i>Kirchmeieramt</i>	12
3. Beratungsgegenstände	14
<i>Abstimmungsgeschäfte</i>	14
<i>Parlamentarische Vorstösse</i>	14
<i>Wahlgeschäfte</i>	17
4. Beratung	17
<i>Sitzungen Grosser Kirchenrat</i>	17
5. Abstimmungen	20
6. Wahlen	20
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	21
Änderungen	23

Der Grosse Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Eröffnung **Art. 1**¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird die erste Sitzung des Grossen Kirchenrates in der neuen Amtsperiode von seinem ältesten anwesenden Mitglied eröffnet.
- Konstituierung
Grosser Kirchenrat ² Der Grosse Kirchenrat wird an der ersten Sitzung zuerst über das Ergebnis der Gesamterneuerung orientiert. Anschliessend wählt er seine Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Grossen Kirchenrates und seine ständigen Kommissionen und Gremien.
- Konstituierung
Kleiner Kirchenrat ³ Der Grosse Kirchenrat wählt spätestens an seiner letzten Sitzung der Amtsperiode die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates für die kommende Amtsperiode.
- Einberufung **Art. 2**¹ Die Einberufung der Sitzungen des Grossen Kirchenrates erfolgt auf Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Kirchenrates durch die Kirchmeierin oder den Kirchmeier.
- ² Die Einberufung der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode erfolgt auf Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Kirchenrates der vorangehenden Amtsperiode.
- ³ Pro Quartal findet in der Regel eine Sitzung statt. Der Grosse Kirchenrat legt seine Quartalssitzungen jeweils spätestens im vierten Quartal für das folgende Jahr fest.
- ⁴ Mindestens zehn Ratsmitglieder oder der Kleine Kirchenrat können bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Grossen Kirchenrates verlangen.
- Einladung **Art. 3**¹ Die Einladung zu den Sitzungen des Grossen Kirchenrates ist zusammen mit der Traktandenliste und den Verhandlungsunterlagen mindestens zwölf Tage vor der Sitzung an die Ratsmitglieder zu versenden.
- Publikation ² Die Traktandenliste ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gesamtkirchgemeinde

Bern zu veröffentlichen.

Öffentlichkeit

Art. 4¹ Die Sitzungen des Grossen Kirchenrates und dessen Protokolle sind öffentlich.

² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Das Kirchmeieramt gewährleistet den Zugang zu den Verhandlungsunterlagen des Grossen Kirchenrates im Sinne des Informationsgesetzes¹, soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Art. 5¹ Der Grosse Kirchenrat kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder wenn für ein Geschäft durch die öffentliche Behandlung oder die Berichterstattung in den Medien ernsthafte Nachteile zu befürchten sind, die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn zwei Drittel der gültig stimmenden Ratsmitglieder (Art. 45 i.V. mit Art. 43) dem Antrag zustimmen.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mahnt das Publikum nötigenfalls zur Ruhe und sorgt für Disziplin. Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorgängiger Verwarnung von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten weggewiesen werden.

³ Die Sitzungen der Kommissionen und anderer Gremien und deren Protokolle sind nicht öffentlich.

Beschluss- und Wahlfähigkeit

Art. 6¹ Der Grosse Kirchenrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.²

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder zuhanden des Ratspräsidenten. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt daraufhin bekannt, ob der Grosse Kirchenrat beschluss- und wahlfähig ist.

³ Die Ratsmitglieder und die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme tragen sich mit ihrer Unterschrift auf vorbereiteten Listen ein.

¹ Art. 12 i.V. mit Art. 5 Informationsgesetz (BSG 107.1).

² Vgl. Art. 12 Abs. 1 Gemeindeverordnung (BSG 170.111).

2. Organisation

Ratspräsidium

Wahl	Art. 7 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Kirchenrates werden durch dessen Mitglieder jeweils für eine halbe Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. ¹
Ratspräsidentin oder Ratspräsident	² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Kirchenrates, vertritt den Grossen Kirchenrat nach aussen, unterzeichnet zusammen mit der Kirchmeierin oder dem Kirchmeier die vom Rat oder vom Büro des Rates ausgehenden Akten und Botschaften bzw. zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer die Protokolle des Grossen Kirchenrates.
Ratsvizepräsidentin oder Ratsvizepräsident	³ Im Verhinderungsfall vertritt die Ratsvizepräsidentin oder der Ratsvizepräsident die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten.
	⁴ Sind beide Mitglieder des Ratspräsidiums verhindert, bestimmt der Grosse Kirchenrat unter der Leitung eines Mitglieds seines Büros, wer die Verhandlungen leitet.

Büro Grosse Kirchenrat

Zusammensetzung	Art. 8 ¹ Das Büro des Grossen Kirchenrates setzt sich aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der Ratsvizepräsidentin oder dem Ratsvizepräsidenten, den Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäfts- und der Baukommission sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Geschäftskommission zusammen.
Obliegenheiten	² Dem Büro des Grossen Kirchenrates obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Erstellen der Traktandenliste im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kleinen Kirchenrates, insbesondere auch jener für die erste Sitzung der kommen-

¹ Art. 18 Abs. 2 lit. a Organisationsreglement Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern.

- den Amtsperiode (vgl. auch Art. 2 Abs. 2);
- b) Zuweisung der Geschäfte an die vorberatenden Kommissionen (vgl. auch Art. 16);
 - c) Vorbereitung der in die Kompetenz des Grossen Kirchenrates fallenden Wahlgeschäfte (Art. 33);
 - d) formelle Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse (Art. 30);
 - e) Entscheid über die Gültigkeit von Abstimmungs- und Wahlgängen sowie von Wahl- und Abstimmungszetteln (Art. 42).

Kommissionen und Schlichtungsstelle

Geschäfts-
kommission

Art. 9¹ Der Grosse Kirchenrat wählt aus dem Kreis der in der Gesamtkirchengemeinde Bern Stimmberechtigten für eine Amtsperiode von vier Jahren die aus sieben Mitgliedern bestehende Geschäftskommission. Er bestimmt aus den Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Der Geschäftskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung aller Geschäfte, die ihr vom Büro des Grossen Kirchenrates zugewiesen werden, mit Berichterstattung und Antrag an den Grossen Kirchenrat;
- b) von Amtes wegen Prüfung von Aufstellung und Einhaltung des jährlichen Voranschlags der Laufenden Rechnung mit Berichterstattung und Antrag an den Grossen Kirchenrat; vorbehalten bleiben die Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans.

Baukommission

Art. 10¹ Der Grosse Kirchenrat wählt aus dem Kreis der in der Gesamtkirchengemeinde Bern Stimmberechtigten für eine Amtsperiode von vier Jahren die aus fünf Mitgliedern bestehende Baukommission. Er bestimmt aus den Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Baukommission prüft die ihr vom Büro des Grossen Kirchenrates zugewiesenen Baugeschäfte und erstattet über das Ergebnis der Prüfung im Grossen Kirchenrat Bericht und stellt Antrag.

Nominations-
kommission

Art. 11¹ Der Grosse Kirchenrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren die aus fünf Mitgliedern bestehende Nominationskommission. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem No-

	<p>minationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern. Der Grosse Kirchenrat bestimmt aus den Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>² Die Nominationskommission schlägt zuhanden des Grossen Kirchenrates die Abgeordneten der Gesamtkirchgemeinde Bern in die kantonale Synode zur Wahl vor. Der Kleine Kirchenrat überprüft den Wahlvorschlag auf seine Übereinstimmung mit dem Reglement und unterbreitet ihn mit Bericht und Antrag dem Grossen Kirchenrat.</p>
KUW-Kommission	<p>Art. 12 ¹ Der Grosse Kirchenrat wählt aus dem Kreis der in der Gesamtkirchgemeinde Bern Stimmberechtigten für eine Amtsperiode von vier Jahren die aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission für Kirchliche Unterweisung (KUW). Der Grosse Kirchenrat bestimmt aus den Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>² Die KUW-Kommission ist beratendes Organ für KUW- und Sonntagsschulfragen für die Gesamtkirchgemeinde Bern und ihre Kirchgemeinden. In den einschlägigen Fragen pflegt sie Kontakte zu den Schulen im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Bern und zum Synodalverband Bern-Jura. Sie kann allen Organen der Gesamtkirchgemeinde Bern Bericht erstatten und Antrag stellen.</p>
Schlichtungsstelle	<p>Art. 13 ¹ Der Grosse Kirchenrat wählt aus dem Kreis der in der Gesamtkirchgemeinde Bern Stimmberechtigten für eine Amtsperiode von vier Jahren die aus fünf Mitgliedern bestehende Schlichtungsstelle. Der Schlichtungsstelle müssen mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören. Der Grosse Kirchenrat bestimmt aus den Mitgliedern ihre Leiterin oder ihren Leiter. Im Übrigen konstituiert sich die Schlichtungsstelle selbst.</p>
Zuständigkeit	<p>² Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten innerhalb der Gesamtkirchgemeinde Bern und der zwölf Kirchgemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) von den Mitarbeitenden der Gesamtkirchgemeinde Bern, b) von den Mitarbeitenden bzw. den Pfarrerrinnen und Pfarrern der zwölf Kirchgemeinden, c) von den Organen und Gremien der Gesamtkirchgemeinde Bern und den zwölf Kirchgemeinden, d) von den Mitgliedern der Organe und Gremien der Gesamtkirchgemeinde Bern und der zwölf Kirchgemeinden angerufen werden.

Obliegenheiten und Befugnisse	³ Das Mitwirken der vom Konflikt Betroffenen vor der Schlichtungsstelle ist freiwillig. Die Schlichtungsstelle kann Empfehlungen abgeben. Sie berücksichtigt bei ihrem Handeln die Zuständigkeit anderer Gremien und Organe. Sie sorgt dafür, dass befangene Personen bei der Schlichtung nicht mitwirken und dass die Betroffenen ihre Standpunkte ausreichend darlegen können. Die Schlichtungsstelle erstattet dem Kleinen Kirchenrat zuhänden des Grossen Kirchenrates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
Verfahren	⁴ Die Schlichtungsstelle tagt in der Regel als Dreiergremium. Diesem gehören mindestens eine Frau und ein Mann an. Die Leiterin oder der Leiter bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bestimmt die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle und das Verfahren, sodass diese dem einzelnen Fall gerecht werden. Die Schlichtungsstelle organisiert die Protokollführung selbst. Das als vertraulich qualifizierte Protokoll hat mindestens Ort, Datum, Zeit, anwesende Personen, Konfliktgegenstand, eine Zusammenfassung der Beratungen, die Empfehlungen und die Unterschriften der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Leiterin oder des Leiters zu enthalten.
Vertraulichkeit	⁵ Die Schlichtungsstelle sorgt dafür, dass die Vertraulichkeit in jedem Fall gewahrt ist. Die Vertraulichkeit kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten aufgehoben werden. Der Jahresbericht darf keine vertraulichen Informationen enthalten, auch nicht solche, für welche die Vertraulichkeit aufgehoben wurde. Die Protokolle sind sicher aufzubewahren und von der Leiterin oder dem Leiter jeweils der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu übergeben.
Kirchliche Jugendkommission	Art. 13a ¹ Aus dem Kreis der in der Gesamtkirchengemeinde Bern Stimmberechtigten werden für eine Amtsperiode von vier Jahren die fünf Mitglieder der Kirchlichen Jugendkommission gewählt. ² Die Wahl erfolgt durch den Kleinen Kirchenrat in seiner Funktion als Vorstand der Bezirkssynode. Ein Mitglied des Kleinen Kirchenrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie stellt ihre Anträge an den Kleinen Kirchenrat und ist diesem verantwortlich.

¹ Eingefügt am 5.6.2003.

^{3 1} Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Kontaktgremium des Kleinen Kirchenrates zu den Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde, zur Fachstelle Jugend der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung und zum städtischen Jugendamt.
- b) Vernetzung in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb und ausserhalb der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde fördern.
- c) Plattform bieten zum Austausch und Erarbeiten inhaltlicher Impulse.
- d) Beurteilen von Gesuchen anhand der Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Projekten im Kinder- und Jugendbereich.

⁴ Die Kommission ist zur Verwendung von freigegebenen Voranschlagskrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich bis 2000 Franken im Einzelfall befugt.²

Art. 13b^{3 1} Aus dem Kreis der in der Gesamtkirchgemeinde Bern Stimmberechtigten werden für eine Amtsperiode von vier Jahren die vier Mitglieder der Spitalseelsorgekommission gewählt.

² Die Wahl erfolgt durch den Kleinen Kirchenrat in seiner Funktion als Vorstand der Bezirkssynode. Ein Mitglied des Kleinen Kirchenrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Spitalseelsorge gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie stellt ihre Anträge an den Kleinen Kirchenrat und ist diesem verantwortlich.

³ Der Kommission obliegt die Organisation der Seelsorge in den Privatspitalern und den Spitalabteilungen der Pflegeheime auf dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Bern sowie die Bearbeitung von Fragen der Spitalseelsorge.

⁴ Die Kommission verfügt über den Voranschlagskredit für Spital- und Heimseelsorge, soweit dieser vom Kleinen Kirchenrat freigegeben wird. Sie ist weiter befugt, das Anforderungsprofil für die Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger festzulegen und diese zu beauftragen.

¹ Fassung vom 10.06.2009

² Fassung vom 10.06.2009

³ Eingefügt am 05.06.2003

³ Der Kommission obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen, die Unterstützung der Jugendarbeit in den Kirchgemeinden und der offenen Jugendarbeit, die Vernetzung mit den Institutionen für Jugendarbeit von Stadt und Region Bern sowie die Beurteilung entsprechender Unterstützungsgesuche.

⁴ Die Kommission ist zur Verwendung von freigegebenen Voranschlagskrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich bis 1000 Franken im Einzelfall befugt.

Spitalseelsorgekommission

Art. 13b¹ Aus dem Kreis der in der Gesamtkirchgemeinde Bern Stimmberechtigten werden für eine Amtsperiode von vier Jahren die vier Mitglieder der Spitalseelsorgekommission gewählt.

² Die Wahl erfolgt durch den Kleinen Kirchenrat in seiner Funktion als Vorstand der Bezirkssynode. Ein Mitglied des Kleinen Kirchenrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Spitalseelsorge gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie stellt ihre Anträge an den Kleinen Kirchenrat und ist diesem verantwortlich.

³ Der Kommission obliegt die Organisation der Seelsorge in den Privatspitalern und den Spitalabteilungen der Pflegeheime auf dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Bern sowie die Bearbeitung von Fragen der Spitalseelsorge.

⁴ Die Kommission verfügt über den Voranschlagskredit für Spital- und Heimseelsorge, soweit dieser vom Kleinen Kirchenrat freigegeben wird. Sie ist weiter befugt, das Anforderungsprofil für die Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger festzulegen und diese zu beauftragen.

Zentraler Stimmausschuss

Art. 13c² Aus dem Kreis der in der Gesamtkirchgemeinde Bern Stimmberechtigten werden für eine Amtsperiode von vier Jahren die fünf Mitglieder des Zentralen Stimmausschusses gewählt.

² Die Wahl erfolgt durch den Kleinen Kirchenrat. Ein Mitglied des Kleinen Kirchenrates gehört dem Stimmausschuss von Amtes wegen an. Der Stimmausschuss konstituiert sich selbst.

¹ Eingefügt am 5.6.2003.

² Eingefügt am 5.6.2003.

Er stellt seine Anträge dem Kleinen Kirchenrat und ist diesem verantwortlich.

³ Dem Stimmausschuss obliegt die Ermittlung der Ergebnisse von Urnenabstimmungen in der Gesamtkirchengemeinde Bern.

⁴ Der Stimmausschuss ist zur Verwendung von freigegebenen Voranschlagskrediten in seinem Zuständigkeitsbereich bis 1000 Franken im Einzelfall befugt.

Redaktionskommission

Art. 14 Durch Beschluss des Grossen Kirchenrates ist für die Redaktion von Botschaften an die Stimmberechtigten jeweils eine Redaktionskommission einzusetzen. Diese legt nach der Verabschiedung des Geschäftes im Grossen Kirchenrat den Botschaftstext im Auftrag des Grossen Kirchenrates endgültig fest.

Weitere nicht ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Der Grosse Kirchenrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere nicht ständige Kommissionen einsetzen.¹

² Der Einsetzungsbeschluss regelt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pflicht zur Behandlung von Geschäften

Art. 16 ¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, Geschäfte zu behandeln, wenn ihnen diese bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung des Grossen Kirchenrates vom Büro des Grossen Kirchenrates zugewiesen werden.

² Abs. 1 ist auf die Kommissionen gemäss Art. 13a–13c nicht anwendbar.²

Verfahren in den Kommissionen

Art. 17 Betreffend Beratung, Abstimmungen und Wahlen sind in den Kommissionen die Art. 35 Abs. 1, 36 und 38 bis 47 sinngemäss anwendbar.

Mitglieder Grosser Kirchenrat, Kommissionsmitglieder, übrige vom Grossen Kirchenrat gewählte Mitglieder bzw. Delegierte und andere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Wählbarkeit

Art. 18 Als Mitglied einer Kommission oder eines andern Gremiums bzw. als Delegierter ist vom Grossen Kirchenrat nur wählbar, wer zugestimmt hat, Kandidatin oder Kandidat für die

¹ Art. 21 Abs. 2 Organisationsreglement Ev.-ref. Gesamtkirchengemeinde Bern.

² Eingefügt am 5.6.2003.

ses Amt zu sein.

Sitzungsteilnahme

Art. 19 ¹ Die Rats- und Kommissionsmitglieder und die übrigen Mitglieder bzw. die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich wenn möglich spätestens drei Tage vor der Sitzung abzumelden.

Ausstand

² Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Keine Ausstandspflicht gilt im Grossen Kirchenrat.¹

Amtsgeheimnis

Art. 20 ¹ Dem Amtsgeheimnis im Sinne dieses Reglements unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

² Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Mitglieder bzw. Delegierte und andere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Kenntnis von Informationen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

Antragsrecht

Art. 21 Die Mitglieder des Grossen Kirchenrates sind befugt, den Kommissionen ihre Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich zu unterbreiten.

Informationsrecht

Art. 22 Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ratsmitglieder, Kommissionsmitglieder und übrigen vom Grossen Kirchenrat gewählten Mitglieder bzw. Delegierten richten sich nach der Informationsgesetzgebung.² Das Gesuch eines Ratsmitglieds darf nicht mit dem Hinweis auf unverhältnismässigen Aufwand abgelehnt werden.

Kirchmeieramt

Verantwortlichkeit für Protokollführung

Art. 23 ¹ Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier ist verantwortlich für die Protokollführung und die Publikation der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan der Gesamtkirchgemeinde Bern. Sie oder er ernennt im Einvernehmen mit

a) dem Büro des Grossen Kirchenrates eine Protokollführerin oder einen Protokollführer für den Grossen Kirchenrat und

¹ BSG 170.11, Art. 47 f.

² BSG 107.1.

- die Kommissionen gemäss Art. 9–12,
- b) dem Kleinen Kirchenrat eine Protokollführerin oder einen Protokollführer für die Kommissionen gemäss Art. 13a–13c,
- c) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Präsidentenkonferenz die Protokollführerin bzw. den Protokollführer der Konferenz.¹
- Aufzeichnung der Verhandlungen ² Die Verhandlungen der oben erwähnten Gremien dürfen auf Tonband aufgenommen werden. Die Aufzeichnungen sind nicht öffentlich und nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls zu löschen.
- Protokollinhalt ³ Die Protokolle enthalten:
- a) Ort und Datum der Sitzung;
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
 - c) Namen der an- und der abwesenden Mitglieder;
 - d) Namen der übrigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer;
 - e) Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (bei Protokollen des Grossen Kirchenrates);
 - f) Reihenfolge der Traktanden;
 - g) Anträge;
 - h) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
 - i) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
 - j) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes;
 - k) Zusammenfassung der Beratungen;
 - l) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- Protokollzustellung ⁴ Die Protokolle sind den Mitgliedern der Gremien und den mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten so rasch als möglich zuzustellen, spätestens aber sechs Wochen nach der Sitzung.
- ⁵ Die Protokolle des Grossen Kirchenrates sind auch jenen Kirchgemeinderats-Präsidentinnen und -Präsidenten zuzustellen, die nicht Mitglied des Grossen oder des Kleinen Kirchenrates sind.
- Dokumentation ⁶ Das Kirchmeieramt besorgt in Absprache mit der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten die notwendige Dokumentation für die Arbeit der Kommissionen und der Präsidentenkonferenz.

¹ Fassung vom 5.6.2003.

Geschäfts-
adresse

Art. 24 Geschäftsadresse des Grossen Kirchenrates sowie der Kommissionen und der Präsidentenkonferenz ist das Domizil des Kirchmeieramtes.

3. Beratungsgegenstände

Abstimmungsgeschäfte

Unterbreitung

Art. 25 Die Abstimmungsgeschäfte werden dem Grossen Kirchenrat schriftlich unterbreitet durch:

- a) Anträge des Kleinen Kirchenrates;
- b) Anträge des Büros des Grossen Kirchenrates, der Kommissionen und der Präsidentenkonferenz;
- c) parlamentarische Vorstösse der Ratsmitglieder;
- d) Petitionen gemäss Art. 14 Organisationsreglement der Gesamtkirchengemeinde Bern.

Parlamentarische Vorstösse

Motion

Art. 26 ¹ Die Motion beauftragt den Kleinen Kirchenrat, einen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Kirchenrates liegenden Erlass- oder Beschlussesentwurf auszuarbeiten oder eine solche Massnahme zu treffen.

² Die Urheberin oder der Urheber kann die Motion in ein Postulat umwandeln.

³ Der Kleine Kirchenrat kann beantragen, die Motion ganz oder teilweise entgegenzunehmen, abzulehnen bzw. als Postulat zu überweisen oder abzuschreiben.

⁴ Eine Diskussion über die Beantwortung der Motion findet in jedem Fall statt.

⁵ Am Schluss der Beratung ist über die Erheblicherklärung abzustimmen. Die erheblich erklärte Motion ist vom Kleinen Kirchenrat so rasch als möglich, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung zu erfüllen. Der Grosse Kirchenrat kann auf begründeten Antrag die Erledigungsfrist um längstens zwei Jahre verlängern.

Postulat

Art. 27 ¹ Das Postulat beauftragt den Kleinen Kirchenrat abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob im Zu-

ständigkeitsbereich des Grossen Kirchenrates ein rechtsetzender Erlass oder ein Beschluss vorzulegen oder ob eine Massnahme, allenfalls auch im Zuständigkeitsbereich des Kleinen Kirchenrates, zu treffen sei. Mit einem Postulat kann auch die Erstellung eines Berichtes zu einer bestimmten Angelegenheit verlangt werden.

² Der Kleine Kirchenrat kann beantragen, das Postulat ganz oder teilweise entgegenzunehmen, abzulehnen oder abzuschreiben.

³ Eine Diskussion über die Beantwortung des Postulates findet auf jeden Fall statt.

⁴ Am Schluss der Beratung ist über die Erheblicherklärung abzustimmen. Das erheblich erklärte Postulat ist vom Kleinen Kirchenrat so rasch als möglich, längstens aber innert Jahresfrist seit der Erheblicherklärung, zu erfüllen. Der Grosse Kirchenrat kann auf begründeten Antrag die Erledigungsfrist um längstens zwei Jahre verlängern.

Interpellation

Art. 28 ¹ Die Interpellation verlangt vom Kleinen Kirchenrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand der Gesamtkirchengemeinde Bern.

² Die Urheberin oder der Urheber kann sich in einer kurzen und begründeten Stellungnahme von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies mindestens zehn Ratsmitglieder verlangen.

Kleine Anfrage

Art. 29 ¹ Die Kleine Anfrage verlangt vom Kleinen Kirchenrat eine mündliche Auskunft über einen Gegenstand der Gesamtkirchengemeinde Bern.

² Die Urheberin oder der Urheber kann sich in einer kurzen und begründeten Stellungnahme von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Eine Diskussion findet nicht statt.

Einreichung von Vorstössen

Art. 30 ¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich beim Büro des Grossen Kirchenrates einzureichen.

² Das Büro des Grossen Kirchenrates weist Vorstösse zurück, wenn sie nicht die richtige Form aufweisen, der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislatur bereits einmal behandelt wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat oder das Begehren nicht Gegenstand des Vorstosses sein kann.

³ Der Grosse Kirchenrat entscheidet über den Rekurs gegen eine Rückweisung.

Behandlung von
Vorstössen

Art. 31 ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind innert sechs Monaten seit der Einreichung schriftlich zu beantworten und zu traktandieren. Kleine Anfragen sind möglichst rasch, spätestens aber innert drei Monaten seit der Einreichung, mündlich zu beantworten und zu traktandieren. Findet innert der dreimonatigen Frist keine Sitzung des Grossen Kirchenrates statt, ist die Kleine Anfrage an der nächsten Sitzung zu beantworten.

² Ist die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich, kann das Büro des Grossen Kirchenrates auf Antrag des Kleinen Kirchenrates und nach Anhörung der Urheberin oder des Urhebers eine neue Frist ansetzen. Wird keine Fristverlängerung gewährt, so kann der Grosse Kirchenrat über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten Beschluss fassen, ohne dass eine Antwort des Kleinen Kirchenrates vorliegt.

³ Die Urheberin oder der Urheber hat die Motion, das Postulat oder die Interpellation im Grossen Kirchenrat mündlich zu begründen. Sie oder er kann den Vorstoss bis zum Abschluss der Beratung im Grossen Kirchenrat mit oder ohne Begründung zurückziehen.

⁴ Die Rückweisung parlamentarischer Vorstösse durch den Grossen Kirchenrat ist nur möglich, wenn er als Rekursinstanz gemäss Art. 30 Abs. 3 amtet.

Urheberin oder
Urheber eines
Vorstosses

Art. 32 ¹ Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner gilt als Urheberin oder Urheber eines Vorstosses und ist dafür verantwortlich.

² Scheidet die Urheberin oder der Urheber aus dem Grossen Kirchenrat aus, bevor der Vorstoss behandelt worden ist, erkundigt sich das Kirchmeieramt bei Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer neu an die Stelle der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners tritt.

³ Ist die Urheberin oder der Urheber Alleinunterzeichnerin bzw. Alleinunterzeichner des Vorstosses und scheidet sie oder er vor der Behandlung des Vorstosses aus dem Grossen Kirchenrat aus, wird der Vorstoss nach entsprechender Orientierung im Grossen Kirchenrat von der Traktandenliste abgeschrieben und gilt damit als erledigt.

Wahlgeschäfte

- Zuständigkeit **Art. 33** Dem Grossen Kirchenrat obliegen folgende Wahlgeschäfte:¹
- a) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Grossen Kirchenrates für eine Amtsperiode von zwei Jahren;
 - b) Zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für eine Amtsperiode von vier Jahren;
 - c) Präsidentinnen oder Präsidenten und übrige Mitglieder der Geschäftskommission, der Bau-, der Nominations- und der KUW-Kommission sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Geschäftskommission für eine Amtsperiode von vier Jahren;
 - d) Präsidentin oder Präsident und übrige Mitglieder des Kleinen Kirchenrates gemäss Art. 19 Abs. 2 Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern für eine Amtsperiode von vier Jahren;
 - e) Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 22 Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern für eine Amtsperiode von vier Jahren;
 - f) Datenschutzaufsichtsstelle für eine Amtsperiode von vier Jahren;
 - g) Leiterin oder Leiter und übrige Mitglieder der Schlichtungsstelle für eine Amtsperiode von vier Jahren;
 - h) Mitglieder von anderen Kommissionen und Delegierte in anderen Gremien, deren Wahl ihm übertragen ist, für die in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehene Amtsperiode.

4. Beratung

Sitzungen Grosser Kirchenrat

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme **Art. 34** Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates und die Kirchmeierin oder der Kirchmeier nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Grossen Kirchenrates teil.

¹ Vgl. Art. 18 Abs. 2 Organisationsreglement Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern.

Traktanden	<p>Art. 35¹ Es dürfen nur Geschäfte endgültig beschlossen werden, welche bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.</p> <p>² Steht ein umfangreicher und wichtiger Erlass zur Beratung, kann der Grosse Kirchenrat weitere Lesungen und die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen. Die Schlussabstimmung findet nach der letzten Lesung statt.</p>
Reihenfolge der Traktanden	<p>Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis, dass eine Änderung der Reihenfolge der Traktanden beantragt werden kann.</p>
Eintreten	<p>Art. 37¹ Der Grosse Kirchenrat beschliesst zunächst bei jedem Geschäft, ob er darauf eintreten will. Tritt der Grosse Kirchenrat auf ein Geschäft nicht ein, wird es als abgeschrieben von der Traktandenliste gestrichen.</p> <p>² Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung durch das geltende Recht vorgeschrieben ist.</p>
Sitzungsleitung	<p>Art. 38¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen, ohne sich materiell zu äussern, und erteilt den Stimmentzählerinnen oder Stimmentzählern die erforderlichen Weisungen.</p> <p>² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident, sich zu einem Geschäft materiell zu äussern, überträgt sie oder er die Leitung der Sitzung vorübergehend der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt in der Regel zuerst den Berichtstatterinnen und Berichtstattern der vorberatenden Gremien das Wort, danach den übrigen Mitgliedern der vorberatenden Gremien. Anschliessend wird die allgemeine Umfrage eröffnet.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort. Die Ratsmitglieder sprechen in der Regel stehend von ihren Plätzen aus. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren. Ratsmitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, erhalten jedoch zuerst das Wort.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann verlangen, dass Anträge schriftlich formuliert werden.</p> <p>⁶ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung, spricht die Präsidentin oder der Präsident eine Ermahnung aus. Bleibt diese Massnahme erfolglos, entzieht</p>

	<p>die Präsidentin oder der Präsident der Rednerin bzw. dem Redner das Wort.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt.</p>
Sitzungs- ordnung; Ord- nungsanträge	<p>Art. 39¹ Der Grosse Kirchenrat kann auf Antrag beschliessen, die Redezeit zu beschränken.</p> <p>² Der Grosse Kirchenrat kann auf Antrag beschliessen, die Beratung zu schliessen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. Wird der Antrag angenommen, haben nur noch die Ratsmitglieder, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, und die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der vorberatenden Gremien das Wort.</p> <p>³ Das Wort kann jederzeit begehrt werden, wenn es darum geht, die Beachtung dieses Reglements zu verlangen oder wegen eines Angriffs auf die eigene Person eine persönliche Erklärung abzugeben.</p>
Rückkommen	<p>Art. 40 Mit einem Rückkommensantrag kann am Schluss der Beratung einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen.</p>
Wiedererwä- gung	<p>Art. 41 Der Antrag auf Wiedererwägung eines Abstimmungsgeschäftes oder eines Beschlusses zu einem Abstimmungsgeschäft kann nur in der Sitzung, in welcher das betreffende Geschäft verabschiedet wurde, gestellt werden. Wird der Wiedererwägungsantrag von zwei Dritteln der gültig stimmenden Ratsmitglieder (Art. 45 i.V. mit Art. 43) gutgeheissen, wird das Geschäft erneut beraten. Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.</p>
Ungültigkeit von Abstimmungen und Wahlen oder einzelnen Zetteln	<p>Art. 42 Abstimmungen und Wahlen sind ungültig, wenn mehr Abstimmungs- oder Wahlzettel eingehen, als ausgeteilt worden sind. Ungültig sind Abstimmungs- oder Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, nicht eindeutig zugeordnet werden können, Kennzeichen enthalten oder mit dem ausgeteilten Zettel nicht identisch sind.</p>
Berechnung des Mehrers	<p>Art. 43 Das Mehr wird berechnet aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. der eingegangenen gültigen Abstimmungs- oder Wahlzettel. Enthaltungen bzw. leere Abstimmungs- und Wahlzettel fallen ausser Betracht.</p>

5. Abstimmungen

Abstimmungs-
verfahren

Art. 44¹ Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn die Präsidentin oder der Präsident ohne Abstimmung als angenommen erklären.

² Die Präsidentin oder der Präsident gibt am Schluss der Beratung die gestellten Anträge bekannt und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden sollen.

³ Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet der Grosse Kirchenrat.

⁴ Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

⁵ Varianten- und Konsultativabstimmungen sind möglich.¹

Abstimmungs-
beschlüsse

Art. 45¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültig Stimmenden (Ja, Nein).

² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen und gibt in offener Abstimmung bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der betreffende Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen

Wahlverfahren

Art. 46¹ Wahlen werden durch Handerheben oder geheim vollzogen. Der Grosse Kirchenrat entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten über das anzuwendende Verfahren. Eine Wahl erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitwählen. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

Wahlergebnisse

Art. 47¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang des relative Mehr der in Betracht

¹ Art. 8 Abs. 2 Organisationsreglement Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern.

fallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.¹

² Für den zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind, und zwar jene, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Präsidentenkonferenz

Art. 48 ¹ Die gemäss Art. 23 Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern zusammengesetzte Präsidentenkonferenz konstituiert sich selbst. Namentlich wählt sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren gemäss Art. 6 Organisationsreglement Gesamtkirchgemeinde Bern.

² Der Kleine Kirchenrat bestimmt, wer vom Personal der Gesamtkirchgemeinde Bern gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. b Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern mit beratender Stimme in der Präsidentenkonferenz Einsitz nimmt.

³ Das Kirchmeieramt hat alle Personalgruppen gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. c Organisationsreglement Gesamtkirchgemeinde Bern aufzufordern, ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in der Präsidentenkonferenz für eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählen und diese Wahl dem Kirchmeieramt vor Beginn der neuen Amtsperiode bekannt zu geben.

⁴ Die Einberufung der Präsidentenkonferenz erfolgt auf Anordnung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten oder auf Verlangen von wenigsten vier Mitgliedern durch die Kirchmeierin oder den Kirchmeier.

⁵ Betreffend Beratung, Abstimmungen und Wahlen in der Präsidentenkonferenz gelten sinngemäss die Art. 35 Abs. 1, 36 und 38 bis 47.

In-Kraft-Treten

Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch den Grossen Kirchenrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

¹ Fassung vom 5.6.2003.

Aufgehobene Erlasse	<p>² Mit seinem In-Kraft-Treten werden aufgehoben:</p> <p>a) das Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrates vom 14. September 1981;</p> <p>b) das Geschäftsreglement der Bezirkssynode Bern-Stadt vom 19. Oktober 1987.</p>
Aufgehobene Gremien	<p>³ Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 gewählt. Auf diesen Zeitpunkt wird somit das bisherige Dekanat aufgehoben.</p>
Übrige Gremien	<p>⁴ Die bisherige Geschäftsprüfungskommission und die bisherige Finanzkommission werden bis zum Ablauf der Amtsperiode Ende 2002 weiterhin als zwei getrennte Kommissionen mit getrennten Aufgabenbereichen und den bisherigen Mitgliederzahlen geführt (Geschäftsprüfungskommissions-Aufgaben gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a, Mitgliederzahl 7; Finanzkommissions-Aufgaben gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b, Mitgliederzahl 5) und erst für die Amtsperiode ab 1. Januar 2003 zusammengelegt bzw. nach diesem Reglement gewählt.</p>
Besetzung der Kommissionen gemäss Art. 13a–13c	<p>Art. 50^{1 1} Das Mandat von Mitgliedern der Kommissionen gemäss Art. 13a–13c, welche die Anforderungen dieser Bestimmungen nicht erfüllen, endet am 30. Juni 2003.</p> <p>² Der Kleine Kirchenrat nimmt, falls sich dadurch Vakanz ergeben, für den Rest der Amtsperiode Ergänzungswahlen vor.</p>

Bern, 14. Dezember 2000

Im Namen des Grossen Kirchenrates

Der Präsident: *Hans Zimmermann*

Der Kirchmeier: *Beat Wiesendanger*

¹ Eingefügt am 5.6.2003.

Änderungen

- | | |
|---------------|--|
| 5. Juni 2003 | in Kraft ab 1. Juli 2003
Artikel 13a, 13b, 13c, 16 Abs. 2, 23 Abs. 1, 47 Abs. 1, 50 |
| 10. Juni 2009 | in Kraft ab 1. August 2009
Artikel 13a, Abs. 3 und 4 |